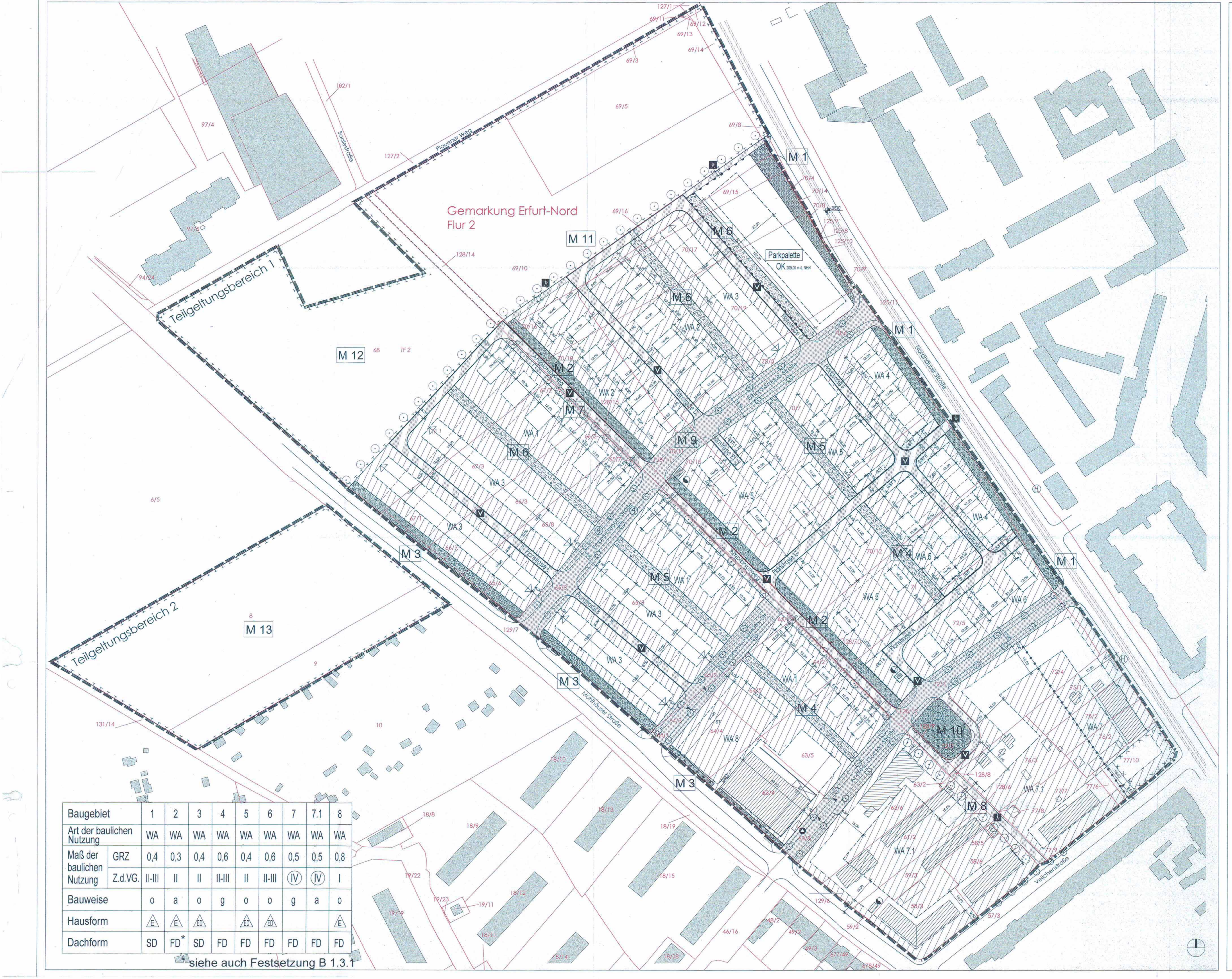

Baugebiet		1	2	3	4	5	6	7	7.1	8
Art der baulichen Nutzung		WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA	WA
Maß der baulichen Nutzung	GRZ	0,4	0,3	0,4	0,6	0,4	0,6	0,5	0,5	0,8
	Z.d.VG.	II-III	II	II	II-III	II	II-III	(IV)	(IV)	I
Bauweise		o	a	o	g	o	o	g	a	o
Hausform		E	E	ED		ED	ED			E
Dachform		SD	FD*	SD	FD	FD	FD	FD	FD	FD

* siehe auch Festsetzung B 1.3.1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (nach §9 BauGB, BauNVO und PlanzV)

Planungsrechtliche Festsetzungen
(nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abweichung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Nutzungsbeschränkung siehe textl. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 19 u. 20 BauNVO)

z.B. III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 7 ThürBO)

z.B. II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 7 ThürBO)

z.B. (II) — Zwingende Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 7 ThürBO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (z.B. 0,4) (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

z.B. OK 209 müNHN — Oberkante baulicher Anlagen/Gebäude als Höchstmaß z.B. 209 m über NHN) (§ 18 BauNVO)

Bauweise
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- FD — Flachdach
- SD — Satteldach

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsflächen)
- Fuß- und Radweg

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(nach § 9 Abs. 1, Nr. 4 und 22 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung
- ST — Stellplätze
- GST 1 — Gemeinschaftsstellplätze mit Nummerierung
- Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und für Abfallentsorgung
(nach § 9 Abs. 1, Nr. 12 und 14 BauGB)

- Elektrizität, Trafostationen
- Wertstoffsammelplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- M 8 — Maßnahmen-Nr. gemäß textlicher Festsetzung

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Biotopverbund)
- private Grünfläche (Zweckbestimmung: Biotopverbund)

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

- zu pflanzender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Kennzeichnungen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB und PlanzV)

- Umgrenzung von Flächen für die Altlastenverdacht besteht

Sonstige Festsetzungen

- Parkpalette — Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh- u. Fahrrecht für Radfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE

- H — Haltestelle ÖPNV - Straßenbahn / Bus
- Parzellierungsvorschlag
- 77/7 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Gebäudebestand
- 203,00 — Höhe über NHN (z.B. 203,00 m über NHN)
- Baumstandorte nachrichtlich aus ANV 422 übernommen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
1.1	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7.1 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden unzulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 6 und dem WA 8 sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe unzulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 und dem WA 8 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 - 7.1 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.3	Im Gebiet mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette" ist nur diese Nutzung zulässig. Ausnahmsweise sind auch andere Anlagen des ruhenden Verkehrs zulässig. Die Festsetzungen zur Parkpalette sind entsprechend anzuwenden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
2.1	Abhängig von der Dachform und der realisierten Zahl der Vollgeschosse werden die folgenden Oberkanten (OK) der Gebäude bzw. Traufhöhen (TH) der Gebäude als Höchstmaß festgesetzt:	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse des Gebäudes	OK Gebäude als Höchstmaß bei Flachdach (FD)	TH Gebäude als Höchstmaß bei Satteldach (SD)
I	5,00 m	4,00 m
II	8,00 m	7,00 m
III	11,00 m	10,00 m
IV	13,50 m	13,50 m

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
2.2	Für das Gebiet mit besonderem Nutzungszweck "Parkpalette" wird die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt. Dabei entspricht die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.	§ 16 Abs. 3 BauNVO
2.3	Als Oberkante Gebäude gilt die Oberkante der Attika. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.	
2.4	Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen ist die mittlere Höhenlage der nächstliegenden Straßenverkehrsfläche.	
2.5	Die Sockelhöhen in den Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 8 dürfen max. 0,40 m betragen. Als Sockelhöhe gilt der Abstand zwischen der mittleren Oberfläche der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und der Oberkante Fußboden Erdgeschoss am Rohbau.	
3.	BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
3.1	Im WA 2 und WA 7.1 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand oder einseitiger Grenzbebauung zulässig.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2	Ein Überschreiten von Baugrenzen und Baulinien durch Gebäudeteile ist bis zu einer maximalen Länge von 5,0 m und einer maximalen Tiefe von 1,0 m in allen Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs.2 und 3 BauNVO
3.3	Ein Unterschreiten der straßenseitigen Baulinie durch Gebäudeteile ist bis zu einer maximalen Länge von 1/2 der Gesamtlänge des Gebäudes und einer maximalen Tiefe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 2 BauNVO
4.	ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Die Ein- und Ausfahrt für Anlieferungen des WA 8 ist nur über den in der Andreas-Gordon-Straße festgesetzten Einfahrtbereich zulässig. Die Ein- und Ausfahrt zu Stellplätzen des WA 8 ist nur über den in der Hieronymus-Schröter-Straße festgesetzten Einfahrtbereich zulässig.	
5.	NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1	Nebenanlagen gemäß § 14 Abs 1. BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 8 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von max. 30 m³ umbauten Raum zulässig. Im rückwärtigen Bereich der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen bis zu einer Größe von maximal 15 m³ umbauten Raum ausnahmsweise zulässig. In den privaten Grünflächen sind Nebenanlagen unzulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO
5.2	Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Garagen und Carports mit einem Mindestabstand von 10 m zur Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung oder im Gebäude integriert zulässig. Offene Stellplätze sind im WA 1 nur mit einem Mindestabstand von 4,50 m zur Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zulässig.	
5.3	Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder im Gebäude integriert zulässig.	
5.4	Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 sind nur im Gebäude integrierte Garagen zulässig. Carports sind im WA 4 unzulässig.	
5.5	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 6, WA 7 und WA 7.1 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
5.6	Im WA 5 sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen. Ausnahmsweise können Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden, wenn sie zwischen gradliniger Verlängerung der straßenseitigen Baugrenze und der rückwärtigen Baugrenze vorgesehen werden.	
5.7	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 7.1 sind offene Stellplätze nur bis zur rückwärtigen Baugrenze bzw. deren gradlinigen Verlängerung zulässig.	
5.8	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 sind Stellplätze auch auf den im Plan festgesetzten Gemeinschaftsstellplätzen zulässig.	
	Die Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze (GST) erfolgt wie nachstehend beschrieben: - GST 1 wird dem WA 5 (südlich Erhard-Etzlaub-Straße zwischen M 2 und M 5) zugeordnet, - GST 2 wird dem WA 5 (südlich Erhard-Etzlaub-Straße zwischen M 5 und Planstraße F zugeordnet, - GST 3 und GST 4 werden dem WA 5 (südlich Planstraße G zwischen Planstraße F und M 4) zugeordnet, - GST 5 und GST 6 werden dem WA 4 (südlich Planstraße G zwischen Planstraße F und M 1) zugeordnet, - GST 7 wird dem WA 4 (südlich der Erhard-Etzlaub-Straße zwischen Planstraße F und M 1) zugeordnet, - GST 8 wird dem WA 5 (nördlich der Planstraße A zwischen M 2 und M 4) und dem WA 6 zugeordnet.	
5.9	Im Gebiet mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette" sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
6.	DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL VON WOHNUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB
6.1	Es sind maximal 2 Wohnungen pro Wohngebäude in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 3 und WA 5 zulässig.	
7.	VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE	§ 9 Abs.1 Nr.23a) BauGB
7.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise feste oder flüssige Brennstoffe zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsschutzanforderungen des Umweltzeichen „Blauer Engel" erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen und Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a) BauGB
7.2	Die Verwendung halogenierter Kohlenwasserstoffe in gewerblichen Anlagen in baulichen Verbund mit Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sowie mit Räumen zur Lagerung und zum Verkauf von Lebensmittel, ist ausgeschlossen.	
8.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB
8.1	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 7.1: Oberflächenbefestigungen von Zufahrten und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. Davon ausgenommen sind die Zufahrten im Gebiet mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette".	
8.2	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 8: Die Wurzelbereiche der Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 6 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
8.3	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 8: Unverschmutztes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit der Baugrundverhältnisse auf den Baugrundstücken zu sammeln und zu versickern.	
8.4	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 8: Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Der Anteil der Nadelgehölze an der Gesamtbepflanzung darf max. 10 % betragen.	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
8.5	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 7.1: Auf den Grundstücken ist je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum mit STU 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Artenliste standortgerechte Laubbäume: - Spitzahorn (Acer platanoides), - Bergahorn (Acer pseudoplatanus), - Rotblühende Rosskastanie (Aesculus x carnea), - Hängebirke (Betula pendula), - Hainbuche (Carpinus betulus), - Esche (Fraxinus excelsior), - Walnuss (Juglans regia), - Vogelkirsche (Prunus avium), - Robinie (Robinia pseudoacacia), - Mehlbeere (Sorbus aria), - Eberesche (Sorbus aucuparia), - Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), - Winterlinde (Tilia cordata), - Sommerlinde (Tilia platyphyllos), - Flatterulme (Ulmus laevis).	
8.6	Allgemeine Wohngebiete WA 4 und WA 5: Auf den Gemeinschaftsstellplätzen sind pro 4 Stellplätze mindestens ein hochstämmiger standortgerechter Laubbaum mit STU 18-20 cm zu pflanzen. (Artenzusammensetzung wie 8.5.) Für WA 8 wird festgesetzt: Pro 4 Stellplätze sind mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Schwedische Mehlbeere - Sorbus intermedia) mit STU 18-20 cm zu pflanzen. Es wird eine flächige Unterpflanzung mit geeigneten bodendeckenden Pflanzen festgesetzt.	
8.7	Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 8: Ungegliederte, weitgehend geschlossene Wandflächen von über 50 m² Fassadenfläche sind dauerhaft mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Als Rank- bzw. Kletterpflanzenarten werden Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Kletterrosen (Rosa in Sorten), Wein (Vitis vinifera) und Blauregen (Wisteria sinensis) festgesetzt.	
8.8	Die festgesetzten Heckenstreifen M1, M2 und M4 bis M6 setzen sich mit dem Pflanzschlüssel 1 Strauch / 1,5 m² zusammen. Einen Anteil von 30 % haben die unten genannten Leitarten, weitere 15 % sind Stechpalme (Ilex aquifolium, Str. 150-175 cm), die restlichen 55 % setzen sich aus folgenden Begleitarten zusammen: - Niedrige Purpurbeere (Symphoricarpos chenaultii "Hancock", Pflanzqualität: Str. 40-60 cm), - Mahonie (Mahonia aquifolium, Pflanzqualität: Str. 60-80 cm), - Weinrose (Rosa rubiginosa, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm), - Berberitze (Berberis vulgaris, Pflanzqualität: Str. 40-60 cm), - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum, Pflanzqualität: Str. 60-100 cm), - Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum, Pflanzqualität: v. Str. 60-100 cm), - Rote Johannisbeere (Ribes rubrum, Pflanzqualität: v. Str. 60-100 cm), - Stachelbeere (Ribes uva-crispa, Pflanzqualität: Stämmchen 80-90 cm).	
8.9	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M1 (öffentlich) an der Nordhäuser Straße sind als freiwachsende Hecke mit überwiegend heimischen Gehölzarten anzulegen. Als Leitstruktur wird Kornelkirsche (Cornus mas, Pflanzqualität: 175-200 cm und einer Breite von ca. 100-150 cm) festgesetzt.	
8.10	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M2 (öffentlich) am Amploniusweg sind als freiwachsende Hecke an der Ostseite, 6 m breit, Aufbau 4-reihig, mit überwiegend heimischen Gehölzarten anzulegen. Als Leitstruktur wird Kornelkirsche (Cornus mas, Pflanzqualität: 175-200 cm und einer Breite von ca. 100-150 cm) festgesetzt.	
8.11	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M3 (öffentlich) an der Mühlhäuser Straße sind als freiwachsende Hecke mit einer Breite von ca. 6 m und der Leitstruktur Strauchhasel (Corylus avellana) zu erhalten.	
8.12	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M4 (privat) zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 5 sowie zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 8 sind als freiwachsende Hecke, 6 m breit, Aufbau 4-reihig, mit überwiegend heimischen Gehölzarten anzulegen. Als Leitstruktur wird Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus, Pflanzqualität: 150-200 cm und einer Breite von ca. 100-150 cm) festgesetzt.	
8.13	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M5 (privat) zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 5 sowie zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 sind als freiwachsende Hecke, 6 m breit, Aufbau 4-reihig, mit überwiegend heimischen Gehölzarten anzulegen. Als Leitstruktur wird Wolliger Schneeball (Viburnum lantana, Pflanzqualität: 150-200 cm und einer Breite von ca. 100-150 cm) festgesetzt.	
8.14	Die festgesetzten Heckenstreifen Maßnahme M6 (privat) zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3, zwischen den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 sowie zwischen der Planstraße D und der Parkpalette sind als freiwachsende Hecke, 6 m breit, Aufbau 4-reihig, mit überwiegend heimischen Gehölzarten anzulegen. Als Leitstruktur wird Felsenbirne (Amelanchier ovalis, Pflanzqualität: 175-200 cm und einer Breite von ca. 100-150 cm) festgesetzt.	
8.15	Am Amploniusweg wird die Pflanzung von 31 Stück Hainbuchen (Carpinus betulus `Fastigiata') – Maßnahme M7 mit einer Pflanzqualität STU 20-25 cm, 3xv, mDb - festgesetzt. Im Amploniusweg haben die Baumscheiben eine Größe von 9 m². Diese sind mit geeigneten bodendeckenden Pflanzen zu unterpflanzen und bis zu ihrer vollständigen Entwicklung mit je 8 Stück Holzpflöcken vor Zerstörung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
8.16	In dem Verbindungsweg von der Andreas-Gordon-Straße zur Veilchenstraße, zwischen den WA 7.1, wird die Pflanzung von 12 Stück Hainbuche (Carpinus betulus `Fastigiata`) – Maßnahme M8 - mit einer Pflanzqualität von STU 20-25 cm, 3xv, mDb. festgesetzt.	
8.17	Im Baumsaal an der Andreas-Gordon-Straße sind 12 Stück Winterlinden (Tilia cordata) - Maßnahme M10 - mit einer Pflanzqualität von STU 20-25 cm, 3xv, mDb. festgesetzt.	
8.18	In der Erhard-Etzlaub-Straße sind 2 Stück Robinien (Robinia pseudoacacia) - Maßnahme M9 - zu pflanzen. Pflanzqualität: STU 20-25 cm, 3xv, mDb.	
8.19	Als Maßnahme M11 wird die Pflanzung von 27 Stück Winterlinde (Tilia cordata) mit einer Pflanzqualität STU 18-20 cm, 3xv, mB festgesetzt.	
8.20	Als Maßnahme M12 wird die Anlage einer strukturreichen Parkanlage mit ausgedehnten artenreichen Wiesenflächen festgesetzt. Die Anlage einer Wasserfläche im unmittelbaren Bereich der Universität ist zulässig. Auf jeweils 300 m² ist ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Als Leitarten sind zu verwenden: Winterlinde (Tilia cordata), Schnurbaum (Sophora japonica "Regent"), Spitz-Ahorn (Acer platanoides).	
8.21	Als Maßnahme M13 wird die hamstergerechte Feldbewirtschaftung mit folgenden Maßnahmen festgesetzt: - maximal zulässige Pflugtiefe beträgt 25 cm - ausschließlich zulässige Kulturen sind Getreide, Sonnenblumen, Klee/Kleegras, dabei ist in einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens dreimal Getreide anzubauen - der Einsatz von Nagetiergiften (Rodentizide) ist unzulässig - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausnahmsweise zulässig - Gülleausbringung ist nicht zulässig - PK- Düngung und Kalkung sind frühestens fünf Tage vor der Bodenbearbeitung im Herbst zulässig - auf den Ernteflächen sind 25-30 cm lange Getreide-Stoppeln zu belassen - Stoppelumbruch ist frühestens am 15.10., bei nachfolgender Wintergerste frühestens am 25.09. zulässig.	
9.	BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
9.1	An der Nordhäuser Straße ist im Bereich zwischen Andreas-Gordon-Strasse und Erhard-Etzlaub-Straße ein mindestens 3 m hoher Erdwall zu errichten, der mit mindestens 30 cm Mutterboden abzudecken und nach Maßgabe der Festsetzungen nach Ziffer 8.9 zu begrünen ist. Die 3 m Höhe des Erdwalls steht im Bezug zur Gehweghöhe Nordhäuser Straße.	
9.2	Die Grundrisse der Wohnungen im Bereich der Wohngebiete die zur Nordhäuser Straße (WA 4, WA 6 und WA 7), zur Erhard-Etzlaub-Straße (WA 1 - WA 3, WA 4 und WA 5) und zur Mühlhäuser Straße (WA 3, WA 7.1 und WA 8) orientiert sind, müssen so gestaltet werden, dass Fenster von Aufenthaltsräumen (insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer) auf der lärmabgewandten Seite angeordnet bzw. untergeordnete Räume (z.B. Wintergärten, Loggien, Laubengänge) als passiver Lärmschutz herangezogen werden.	
9.3	Fassaden an denen passiver Schallschutz erforderlich ist, sind mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Niedrigenergie- bzw. Passivhäuser mit kontrollierter Raumlüftung gelten als gleichwertig. Geeignete Gebäudegestaltungen unter Integration von Lärmpufferzonen, wie geschlossenen Laubengängen, verglaste Loggien, Wintergärten oder Balkonen gelten ebenfalls als geeignet. In diesem Fall muss eine nächtliche Dauerlüftung über gekippte Fenster möglich sein.	
9.4	Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 8 gilt: Die resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ an den Außenbauteilen der Gebäude müssen die gemäß DIN 4109 ermittelten Werte wie folgt erreichen: An den zu Verkehrswegen orientierten Fassaden der jeweils ersten Bebauungsreihe: Nordhäuser Straße - Nordostfassaden erf. $R'_{w,res} \geq 40$ dB - Südost- und Nordwestfassade der Bebauung im Kreuzungsbereich Erhard-Etzlaub-Straße erf. $R'_{w,res} \geq 40$ dB - Südwestfassaden der Bebauung im Kreuzungsbereich Erhard-Etzlaub-Straße erf. $R'_{w,res} \geq 35$ dB Erhard-Etzlaub-Straße - Nordwest- und Südostfassaden erf. $R'_{w,res} \geq 40$ dB - Südwest- und Nordostfassaden erf. $R'_{w,res} \geq 35$ dB Mühlhäuser Straße - Südwestfassaden erf. $R'_{w,res} \geq 35$ dB - Nordwest- und Südostfassaden der Bebauung im Kreuzungsbereich Erhard-Etzlaub-Straße erf. $R'_{w,res} \geq 35$ dB Die Anlieferzonen von Einzelhandelsbetrieben im Allgemeinen Wohngebiet WA 8 sind einzuhausen. Die Zufahrten zur Anlieferzone sind mit Sektionaltoren zu versehen, die ein bewertetes Schalldämm-Maß von $R_w \geq 15$ dB erreichen. Während der Anlieferung sind die Tore geschlossen zu halten. Die Fahrgassenoberflächen im WA 8 sind in Asphalt auszuführen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.5	Für die Fläche mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette" gilt: - die Südwest- und die Südfassaden der Parkpalette sind mit Ausnahme möglicher Zu- und Ausfahrten geschlossen auszuführen - die oberste Stellplatzebene der Parkpalette muss mind. 2 m unter der tatsächlichen Gebäudeoberkante errichtet werden.	

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit § 83 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.1	Pro Baugrundstück ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 6 nur eine Zufahrt mit einer Breite von max. 3,50 m zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
1.2	Für das Gebiet mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette" ist an der Nordhäuser Straße nur eine Zu- bzw. Ausfahrt mit einer Breite von max. 10,0 m zulässig.	
1.3	In den Wohngebieten WA 2, WA 4 - WA 8 sind Dächer nur als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig. Dachterrassen sind zulässig, soweit der Brüstungsbereich durch eine geschlossene Attika mit einer Höhe von 1,00 m gebildet wird.	
1.3.1	Im WA 2 entfällt die Bindung an festgesetzten Dachformen für solche Gebäude, für die eine 80 %-ige Deckung des Eigenbedarfs für Heizung, Warmwasser und Prozessenergie aus solartechnischen Anlagen nachgewiesen werden kann.	
1.4	Staffelgeschosse sind ausschließlich im Allgemeinen Wohngebiet WA 7 und WA 7.1 zulässig. Alle Außenwände von Staffelgeschossen sind allseits mind. 1 m gegenüber den Außenwänden der darunter liegenden Geschosse zurückzusetzen. Ausgenommen davon sind Fassaden ohne seitlichen Grenzabstand.	
1.5	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4 bis WA 7.1 sind symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 25°- 35° ausnahmsweise zulässig, wenn öffentlich-rechtlich eine einheitliche Dachausbildung und Dachrichtung auf allen Baugrundstücken im jeweiligen Gestaltbereich des Wohngebietes gesichert ist. Gestaltbereiche sind die durch festgesetzte Heckenstreifen getrennte Teile des Wohngebietes bzw. durch festgesetzte Straßenverkehrsflächen getrennte Teile des Wohngebietes.	
1.6	Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA 3 sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° - 35° zulässig. Bei fehlender anderweitiger Festsetzung ist der First parallel zur längeren Baugrenze auszurichten.	
1.7	Für Garagen, Carports, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15° zulässig.	
1.8	Die Summe der Dachgaubenbreite darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens ein Fünftel der Dachlänge betragen. Dachaufbauten sind nur zur Nutzung von Solarenergie, zur Belichtung des darunterliegenden Geschosses, als Dachterrassenaustritt und zur haustechnischen Versorgung zulässig.	
1.9	Drempel sind im WA 1 - WA 8 nicht zulässig.	
1.10	Als Dacheindeckung sind bei Satteldächern nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in den Farben anthrazit oder rot bis rotbraun zu wählen. Titanzink ist zulässig.	
1.11	Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung Traufhöhe bzw. Oberkante Gebäude, Gebäudetiefe und Farbgebung eines Doppelhauses sind für beide Haushälften identisch zu gestalten.	
2.	GESTALTUNG DER FASSADE	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürO
2.1	Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 - WA 8 sind reflektierende Fassadenmaterialien und -elemente unzulässig.	
2.2	Im Gebiet mit besonderem Nutzungszweck „Parkpalette" ist die Fassade allseitig in gleicher Höhe auszuführen. Fassadenbereiche ohne besondere Anforderungen an die Belange des Schallschutzes können als Hüllkonstruktion ausgeführt werden.	
3.	WERBEANLAGEN	
	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbung mit Licht, Signalfarben und spiegelnden Flächen ist unzulässig.	
4.	STELLPLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
4.1.	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter in bauliche Anlagen zu integrieren.	
4.2.	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 - WA 8 sind Abfallbehälter und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter einzuhausen, zu umpflanzen oder in die baulichen Anlagen zu integrieren.	
5.	EINFRIEDUNGEN	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.1.	Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Grundstückseinfriedungen straßenseitig nur als massive Mauern in hellgrauen Beton in einer Höhe von 0,50 m zulässig. Grundstückseinfriedungen in Form von Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von max. 1,25 m können in gradliniger Verlängerung der vorderen Baulinie angeordnet werden. Neben den festgesetzten Heckenstreifen sind zwischen Privatgrundstücken hinter der gradlinigen Verlängerung der vorderen Baulinie nur standortgerechte Heckenanpflanzungen (s. Liste 5.4) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. In die privaten Hecken M4 bis M6 (außer bei M6 zwischen Planstraße D und Parkpalette) ist mittig ein Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zu integrieren.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.2	In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 6 sind als Grundstückseinfriedungen neben den festgesetzten Heckenstreifen nur standortgerechte Heckenpflanzungen (s. Liste 5.4) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. In die Hecke kann ein Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von max. 1,25 m integriert werden.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
5.3	Im WA 7 und WA 7.1 sind entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen Einfriedungen in Form von standortgerechten Heckenpflanzungen (s. 5.4) und vertikalen Holzzäunen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Mauern, ausgenommen Zaunsockel, bis zu einer Höhe von 0,30 m sind nicht zulässig.	
5.4	Artenliste standortgerechter, geschnittener Heckenpflanzen: - Hainbuche (Carpinus betulus) - Feld-Ahorn (Acer campestre) - Rot-Buche (Fagus sylvatica) - Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) - Feuerdorn (Pyracantha coccinea) - Liguster (Ligustrum vulgare).	
6.	GESTALTUNG VON GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN	
6.1	Die festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze Nr. 1 bis 8 in den einzelnen Wohngebieten (Allgemeine Wohngebiete WA 4, und WA 5) sind einheitlich mit Betonsteingroßpflaster zu gestalten.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
6.2	Die Gemeinschaftsstellflächen (GST 1-8) und die zusammenhängende Stellplatzfläche (WA 8) sind mit frei wachsenden Hecken aus überwiegend heimischen Gehölzarten mit einer Höhe von mind. 1,50 m einzufassen. Pflanzqualität: Höhe mind. 100 cm. Als Leitstrukturen (Anteil je 30 % an der Gesamtpflanzung) werden folgende Arten festgesetzt: - GST 1 und GST 2: Leitart - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), - GST 3 und GST 4: Leitart - Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), - GST 5 bis GST 8: Leitart - Cornus mas (Kornelkirsche), - Stellplätze im WA 8: Leitart - Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball). Die Begleitarten der Heckenpflanzungen sind entsprechend der Festsetzung Nr. 8.8 zu wählen.	

HINWEISE

1. Bodenfunde
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden und historischen Siedlungsresten zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG. Funde sind gem. § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Bauamt, Abt. Denkmalpflege/ Denkmalschutz der Stadt Erfurt und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.

2. Munitionsfunde
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt als munitionsgefährdet. Sollten bei Erdarbeiten Munitionskörper o.ä. gefunden werden, ist die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei und der zuständige Munitionsbergungsdienst oder eine zugelassene Firma zu informieren und auf Kosten der Investoren eine entsprechende Untersuchung durchzuführen.

3. Altlasten
Die Grundstücke Nordhäuser Straße 25 (ehemalige Tankstelle), Nordhäuser Straße 26 (ehemalige Werkstatt) und Mühlhäuser Straße 76 (ehemalige Tankstelle) gelten als kontaminationsverdächtig. Eine Nutzungsänderung, Abbruch, Entsiegelungsmaßnahmen bzw. Neubebauung der Flächen muss im Einvernehmen und unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUAE), Dezernat Abfallwirtschaft / Altlasten erfolgen.
Die Flurstücke 69/5 und 69/10 Flur 2, Gemarkung Erfurt-Nord (Bereich ehemalige Staudengärtnerei und Düngemittellager) gelten als kontaminationsverdächtig. Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen und unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes (SUAE), Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten erfolgen.

4. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" überschritten.

5. Straßenverkehrsflächen
Die innerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinien dargestellten Gliederungen und Abgrenzungen sind nur zur Information dargestellt.

6. Bodenaufschlüsse
Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverhältnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagerpläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena zu übergeben.

7. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ANV 560 umfasst 2 Teilgeltungsbereiche entsprechend der zeichnerischen Festsetzung:
- Teilgeltungsbereich 1 - Allgemeines Wohngebiet "Wohnen am Universitätsgarten"
- Teilgeltungsbereich 2 - Ausgleichsmaßnahme M 13.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Erfurt hat am 22.02.2006 den Beschluss Nr. 037/2006 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ANV 560 gefasst, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6 vom 24.03.2006.

Erfurt, den 21.10.08 — Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 037/2006 am 22.02.2006 den Vorentwurf des Bebauungsplanes in Form eines städtebaulichen Strukturkonzeptes mit Begründung gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 6 vom 24.03.2006 ist vom 03.04.2006 bis zum 05.05.2006 durchgeführt worden.

Erfurt, den 21.10.08. — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 09.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 21.10.08 — Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 028/2007 am 28.02.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 21.10.08 — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 14.05.2007 bis zum 15.06.2007 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 04.05.2007 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 21.10.08 — Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 000227/08 am 17.09.2008 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 21.10.08 — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden

Erfurt, den

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 12. DEZ. 2008

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss Nr. 000227/08 vom 17.09.2008 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23 vom 31.12.2008 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den — Oberbürgermeister

KATASTERBESTÄTIGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.05.2007 übereinstimmen.

Erfurt, den 01.10.2007

Leiter des Katasterbereiches Apolda
gez. i.A. Smuda

Planverfasser: Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34
99096 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erfurt

Amtsleiter — Abteilungsleiter — Bearbeiter

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40)
4. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
5. **Raumordnungsverordnung (RoV)** vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
6. **Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)** vom 15.05.2007 (GVBl. S.45)
7. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
8. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134)
9. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG)** vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873, 2008 S. 47)
10. **Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 85)
11. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
12. **Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG)** i.d.F. vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), geändert durch Gesetz vom 23.11.2005 (GVBl. S. 359)
13. **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)** vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
14. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
15. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** in der Fassung vom 23.02.2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S.889)
16. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757,2797); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, S. 2470)
17. **Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)
18. **Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)** vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
19. **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
20. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt

BEBAUUNGSPLAN ANV 560
WOHNEN AM UNIVERSITÄTSGARTEN

Maßstab: M 1 : 1000	Datum: 25.07.2008

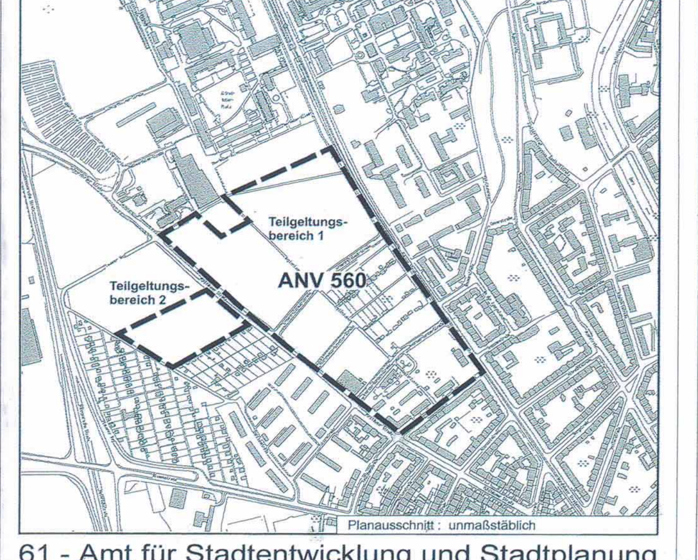

61 - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung